

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 415/06 B

L 3 R 4742/02 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 RJ 1192/99 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juli 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.7.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Witwerrente für die Zeit von Oktober 1998 bis Dezember 1999 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie auf einen Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 2.10.2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt oder bezeichnet worden ist.
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfragen,
"ob die in Anwendung des Wortlauts der Regelungen des SGB VI und SGB IV rechtsfehlerfrei vorgenommene Einkommensregelung durch die pauschalisierte Berücksichtigung der erhöhten Lebenshaltungskosten und Aufwendungen von Hinterbliebenen mit Kindern auf diese Pauschale beschränkt werden darf oder, ob die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Versicherung (§ 1281 RVO; 58 I AVG, § 78 I RKG; §§ 18a und 18b SGB IV, § 97 Abs. 2 S. 2 SGB VI) gegen Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, insbesondere auch weil gestiegene Belastungen an Steuern und Sozialabgaben des Erwerbenden vorliegen" (1);



ob "ein besonders hoher Aufwand an Kinderbetreuungskosten verfassungsrechtlich wegen einer nicht mehr zumutbaren Härte es nach Art. 3 GG und Art. 2 I GG erfordert, entgegen § 97 Abs. 2 Satz 2 SGB VI die tatsächlichen Kosten und nicht nur das anrechenbare Einkommen des Berechtigten gemäß § 97 Abs. 2 S. 2 SGB VI lediglich pauschal mit dem 5,6fachen des aktuellen Rentenwertes je Kind anzurechnen" (2);
"ob steuerliche Verluste aus der selbstständigen Tätigkeit bei der Einkommensberechnung berücksichtigt werden müssen" (3).

- 7 Damit hat der Kläger zwar konkrete Rechtsfragen aufgeworfen, die im vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mögen. Hinsichtlich der Rechtsfrage (3) hat er jedoch bereits nicht aufgezeigt, dass sich die Beantwortung der gestellten Frage bisher nicht aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Er behauptet nicht einmal, dass sich die höchstrichterliche Rechtsprechung mit dieser Frage noch nicht auseinandergesetzt habe. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG im angefochtenen Urteil zur beschränkten Berücksichtigung des vertikalen Verlustausgleichs die Entscheidung des 5. Senats des BSG vom 16.5.2001 (*BSGE 88, 117 = SozR 3-2600 § 97 Nr 4*) zitiert hat.
- 8 Zur Frage der Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Anrechnungsregelungen - gemessen an Art 2 Abs 1, Art 3 Abs 1 und Art 14 Abs 1 des Grundgesetzes - geht der Kläger zwar auf den ebenfalls vom LSG zitierten einschlägigen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.2.1998 (*BVerfGE 97, 271 = SozR 3-2940 § 58 Nr 1*) ein. Diesem entnimmt er, das BVerfG habe für den Zeitpunkt der Beschlussfassung keine Verfassungswidrigkeit angenommen; für den Gesetzgeber bestehe jedoch Anlass, die weitere Entwicklung zu beobachten. Im Anschluss daran legt der Kläger jedoch nicht schlüssig dar, dass die Rechtsfragen (1) und (2) - bezogen auf die streitige Zeit von Oktober 1998 bis Dezember 1999 - nach dem Zeitpunkt der verfassungsgerichtlichen Entscheidung aus dem Jahre 1998 bereits wieder klärungsbedürftig geworden seien. Denn auf S 4 der Beschwerdebegründung berechnet er für "1998 und" (eine zweite Jahreszahl fehlt) für bestimmte Euro-Beträge "Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer" und vergleicht diese mit dem vom BVerfG zugrunde gelegten "Arbeitnehmeranteil an Steuern" aus dem Jahre 1992. Selbst wenn man annähme, dass er statt "Euro" DM meint und statt "Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer" Lohnsteuersätze, ebenso statt eines "Arbeitnehmeranteils an Steuern", wird nicht erklärt, dass das BVerfG in seinem Beschluss die "durchschnittliche Steuerlast auf Erwerbseinkommen" (S 5 Mitte der Beschwerdebegründung) ebenfalls aus dem Durchschnitt der Lohnsteuerbelastung bei DM (oder Euro?) 50 000 und DM (oder Euro?) 75 000 errechnet hat. Wenn dies - was nahe liegt - nicht der Fall ist, wären die Zahlen des BVerfG und die des Klägers von vornherein nicht vergleichbar; zumindest fehlt es insoweit an einer nachvollziehbaren Argumentation.
- 9 Soweit der Kläger eine Verletzung der Aufklärungspflicht des LSG nach § 106 Abs 1 SGG (gemeint offenbar: § 103 SGG) und damit das Vorliegen eines Verfahrensmangels rügt, erfüllt



die Beschwerdebegründung die gesetzlichen Anforderungen ebenfalls nicht. Denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass der Kläger vor dem LSG einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe, behauptet er jedoch nicht.

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

